

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zum Widerruf der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum
Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in
Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 12.012.2020**

Ich erlasse gemäß §§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung- GeflPestSchV) nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

- 1. Meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 12.12.2020 widerrufe ich.**
- 2. Ich ordne die sofortige Vollziehung des vorstehenden Widerrufs an.**
- 3. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

I.

Seit Oktober 2020 wurde ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände wurden in Norddeutschland festgestellt. Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Brandenburg (MSGIV) vom 10.12.2020 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg aufgegeben, u.a. für Geflügel auf der Grundlage der GeflPestSchV die Aufstallung anzuordnen.

Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2020 wurden entsprechend für mehrere Gemarkungen im Landkreis Oberhavel die Aufstallung von Geflügel sowie weitere allgemeine Schutzmaßnahmen nach der GeflPestSchV angeordnet. Wegen des weiteren Inhalts verweise ich auf die vorgenannte Allgemeinverfügung.

Das MSGIV hat mit Schreiben vom 04.05.2021 den Erlass vom 10.12.2020 mit der Begründung aufgehoben, dass sich die Seuchenlage im Land Brandenburg insoweit beruhigt hat, als im Hausgeflügelbereich keine Neuausbrüche in den letzten sieben Wochen festgestellt worden sind und im Wildvogelbereich keine Virusnachweise in den letzten zwei Wochen erfolgt sind.

II.

Ich bin gemäß §§ 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur

Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG i.V.m. der GeflPestSchV.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, § 35 Satz 2 VwVfG.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 angeordneten Schutzmaßnahmen dienen dem Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände und beruhen auf der Bewertung des entsprechenden Risikos nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV. Nachdem im Hausgeflügelbereich im Land Brandenburg in den letzten sieben Wochen keine Neuausbrüche der Geflügelpest mehr zu verzeichnen sind und im Wildvogelbereich in den letzten zwei Wochen kein Virusnachweis erfolgt ist, sind die Aufstallung sowie die weiteren angeordneten Schutzmaßnahmen derzeit nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die angeordneten Schutzmaßnahmen beinhalten erhebliche Einschränkungen und Belastungen für die Betroffenen, insbesondere den Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Aufstallungspflicht, wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten und schließlich aufstallungsbedingte tierschutzrechtliche Nachteile. Maßnahmen zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Anpassung an die aktuelle Risikolage müssen ohne zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein ggf. entgegengesetztes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein.

Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

Allgemeine Hinweise:

Tierhalter, die ihren Geflügelbestand noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel gemeldet haben, nehmen die Anmeldung unverzüglich vor.

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind im Landkreis Oberhavel wieder gestattet. Veranstaltungen dieser Art sind vorab beim FD VLÜA Oberhavel zu beantragen (www.oberhavel.de → Formulare und Dokumente → Anzeige einer Veranstaltung mit Tieren).

Geflügelhalter und –züchter sollten grundsätzlich die Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor einer Übertragung des Geflügelpesterregers aus der Wildvogelpopulation beachten und

einhalten. Dieses Dokument und weitere Informationen zur Geflügelpest erhalten Sie auch auf www.oberhavel.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 06/05/2021

Im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin